

# Satzung

## über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen)

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) am 30. August 2018 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuererhebung

Die Stadt Friedberg (Hessen) erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### § 2

#### Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
  1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind,
  2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

### § 3

#### Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

- (1) zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenser-Auffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- (2) zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

## § 4

### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 10 v.H. der Bruttokasse,
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 25 v.H. der Bruttokasse.
4. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk verfügt, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht, wird die Besteuerung nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen je angefangenen Kalendermonat und Apparat
  - a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit 60,00 Euro
  - b) für Apparate gemäß Abs. 1 Nr. 3, 500,00 Euro

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 75,00 Euro.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Apparat und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Apparate oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) - Steueramt - die Bruttokasse.

## § 5

### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## § 6

### Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielapparaten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich dem Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) - Steueramt - mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Friedberg (Hessen) zu entrichten.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Apparateart, Apparatetyp, Apparatenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Der Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) – Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

## **§ 9**

### **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 10**

### **Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Friedberg (Hessen) über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 01.01.2011 sowie der 1. Nachtrag vom 05.07.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

61169 Friedberg (Hessen), den 12. September 2018

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSSEN)

Dirk Antkowiak, Bürgermeister

( Siegel )

### BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld  
oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen)

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) am 30. August 2018 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen) wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Kreisstadt Friedberg (Hessen) [www.friedberg-hessen.de](http://www.friedberg-hessen.de) unter Angabe des Bereitstellungstages am 15. September 2018 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der Wetterauer Zeitung am 15. September 2018 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen) während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Friedberg (Hessen), den 18. September 2018

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSSEN)

Dirk Antkowiak, Bürgermeister

( Siegel )